

# **Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Entsorgung von Abfällen aus Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen in der Stadt Jena (Abfallgebührensatzung)**

vom 06.11.2019

veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 48/19 vom 05.12.2019, S. 493

Aufgrund

- der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt mehrfach geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10.04.2018 (GVBl. S. 74)
- des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I, S. 212), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S.2808, 2833)
- des Thüringer Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (ThürAGKrWG) vom 23.11.2017 (GVBl. S. 246), zuletzt mehrfach geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GVBl. S. 731, S. 741)
- der §§ 1, 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.2017 (GVBl. S. 150)
- des § 22 der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Jena

hat der Stadtrat der Stadt Jena in seiner Sitzung am 06.11.2019 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Grundsatz**

Die Stadt erhebt für die Entsorgung von Abfällen in ihrem Einzugsgebiet, die ihr nach Maßgabe von § 17 Abs. 1 KrWG überlassen werden müssen und zur Deckung des ihr dabei und beim Vorhalten von Leistungen entstehenden Aufwandes, nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen Gebühren.

## **§ 2 Gebührentatbestände**

(1) Von der Grundgebühr sind Kosten und Aufwendungen für Leistungen der Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen umfasst, bei denen eine verursachergerechte Abrechnung aus Gründen der Wirtschaftlichkeit, der Ökologie und der Sparsamkeit bzw. aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität ausscheidet. Dies sind insbesondere:

- a) Vorhaltekosten für das Einsammeln und Befördern von Restabfall;
- b) Kosten für das Einsammeln, das Befördern und die Verwertung von Bioabfällen;
- c) Kosten für das Einsammeln, das Befördern und die Verwertung von Papier, Pappe und Kartonnagen;
- d) Kosten für das Einsammeln, das Befördern und die Verwertung von Sperrmüll;
- e) Kosten für die Einsammlung, Verwertung und Sortierung von Elektro- und Elektronikgeräten nach § 12 Abs. 4 der Abfallsatzung;
- f) Kosten für die Entsorgung von gefährlichen Abfällen aus Kleinmengen,
- g) Kosten für den Betrieb von Wertstoffhöfen im Stadtgebiet und
- h) Kosten für die Sammlung und Entsorgung von Alttextilien und Haushaltsschrott.

(2) Für das Einsammeln und Befördern von Restabfällen aus Haushalten und von überlassungspflichtigen Restabfällen aus anderen Herkunftsbereichen nach Maßgabe von § 17 Abs. 1 KrWG sowie deren weitere Entsorgung wird die mengenabhängige Gebühr erhoben. Für jeden angemelde-

## H 3

---

ten Restabfallbehälter werden pro Kalenderhalbjahr entsprechend der Bereitstellungspflicht mindestens zwei Leerungen berechnet.

(3) Für die Entsorgung von Restabfällen aus Presscontainern erhebt die Stadt ebenfalls eine gesonderte Gebühr.

### § 3 Gebührenmaßstab

(1) Die Grundgebühr gemäß § 2 Abs. 1 bemisst sich nach der Zahl der auf einem Grundstück amtlich gemeldeten Personen pro Halbjahr. Erfolgt oder endet der Anschluss im Laufe des Jahres, werden die Gebühren im Gebührenbescheid anteilig festgesetzt.

(2) Die mengenabhängige Gebühr gemäß § 2 Abs. 2 bemisst sich nach der Zahl der Restabfallbehälterentleerungen, abhängig von der Größe der Behälter.

(3) Die Gebühr für die Entsorgung von Restabfällen aus Presscontainern im Sinne von § 2 Abs. 3 bemisst sich zu einem Teilbetrag (= Leerungsanteil) nach der Zahl der Behälterentleerungen und zu einem Teilbetrag nach dem Gewicht der entsorgten Restabfälle (= Gewichtsanteil).

### § 4 Gebührensätze

(1) Der Gebührensatz für die Grundgebühr gemäß § 2 Abs. 1 beträgt halbjährlich pro amtlich gemeldeter Person für:

- Anschluss an 60 l-, 120 l- und 240 l- Restabfallbehälter: 21,42 €
- Anschluss an 660 l- und 1.100 l- Restabfallbehälter: 19,14 €

(2) Der Gebührensatz für die mengenabhängige Gebühr der Restabfallentsorgung beträgt pro Leerung für:

- |  |         |
|--|---------|
| - Behälter mit einem Volumen von 60 l    | 3,44 €  |
| - Behälter mit einem Volumen von 120 l   | 5,37 €  |
| - Behälter mit einem Volumen von 240 l   | 8,81 €  |
| - Behälter mit einem Volumen von 660 l   | 13,42 € |
| - Behälter mit einem Volumen von 1.100 l | 16,61 € |
| - Absetz- und Umleerbehälter 2,5 cbm     | 37,75 € |
| - Absetz- und Umleerbehälter 5,0 cbm     | 75,50 € |

Maßgeblich für die Abrechnungssumme der Gebührenbescheide gemäß § 7 ist bei Behältern mit einem Volumen von 60 l, 120 l und 240 l die Summe der Leerungen pro Halbjahr, bei Behältern mit einem Volumen von 660 l und 1.100 l sowie bei Absetz- und Umleerbehältern die Leerungszahl pro Monat.

(3) Die Gebühr für die Entsorgung von Restabfällen aus Presscontainern gemäß § 2 Abs. 3 beträgt für den Leerungsanteil 105,76 € pro Leerung und für den Gewichtsanteil 107,65 € pro Tonne Gewicht der entsorgten Restabfälle.

### § 5 Grundgebühr für Eigenkompostierer

(1) Bei zugelassener Eigenkompostierung nach § 4 Abs. 5 der Abfallsatzung der Stadt Jena wird ein niedrigerer Satz für die Grundgebühr (§ 2 Abs. 1) in Ansatz gebracht.

(2) Bei zugelassener Eigenkompostierung wird die Grundgebühr zum nächstfolgenden in § 7 Abs. 1 dieser Satzung genannten Stichtag in Ansatz gebracht. Sie beträgt halbjährlich 16,75 € pro amtlich gemeldeter Person. Auf das Auslaufen der Zulassung und die Notwendigkeit eines neuen Antrages wird im Gebührenbescheid hingewiesen.

(3) Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, der Stadt unaufgefordert und unverzüglich schriftlich mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung des niedrigeren Gebührensatzes nach

Abs. 1 nicht mehr vorliegen. Die Stadt kann, sobald sie Kenntnis vom Wegfall der Voraussetzungen nach Abs. 1 erlangt, den Ansatz des ermäßigten Gebührensatzes widerrufen. Der Widerruf erfolgt rückwirkend zum jeweils letzten Stichtag.

### **§ 6 Gebührenschuldner**

(1) Gebührenschuldner für die Grundgebühr gemäß § 2 Abs. 1, die mengenabhängige Gebühr gemäß § 2 Abs. 2 und die Gebühr für die Nutzung von Pressmüllcontainern gemäß § 2 Abs. 3 dieser Satzung sind die nach § 4 Abs. 1 der Abfallsatzung der Stadt zum Anschluss Verpflichteten. Bei einer Änderung oder einem Wechsel der Anschlusspflichtigen hat der bisherige Gebührenschuldner die Gebühren bis zum Ende des laufenden Monats zu entrichten, in welchem die schriftliche Mitteilung über die Änderung der Stadt (Kommunalservice Jena) zugegangen ist bzw. die Änderung wirksam wird.

(2) Bei Gesellschaften bürgerlichen Rechts, bei Erbengemeinschaften und Wohnungseigentümergemeinschaften können die Gebühren gegenüber den einzelnen Gemeinschaftsmitgliedern einheitlich für die Gesellschaft bzw. für die Gemeinschaft festgesetzt werden.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

### **§ 7 Entstehen der Gebührenschuld**

(1) Die Gebührenschuld für die Grundgebühr gemäß § 2 Abs. 1 dieser Satzung entsteht zur Hälfte jeweils zu Beginn des laufenden Kalenderhalbjahres, für das sie erhoben werden soll. Erstmals entsteht sie mit Beginn des auf die Aufstellung der Abfallbehälter folgenden Monats (Anschluss des Grundstücks).

(2) Die Gebührenschuld für die mengenabhängige Gebühr gemäß § 2 Abs. 2 dieser Satzung entsteht jeweils mit der Entleerung der Abfallbehälter. Dies gilt für die Entstehung der Gebührenschuld der Gebühr für die Entsorgung von Restabfällen aus Presscontainern gemäß § 2 Abs. 3 entsprechend.

(3) Ist die Abfuhr durch Gründe, die die Stadt nicht zu vertreten hat, vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder erfolgt sie verspätet (etwa durch höhere Gewalt, durch behördliche Anordnungen oder durch zwingende betriebliche Gründe), besteht kein Anspruch auf Gebührenermäßigung.

### **§ 8 Festsetzen und Fälligkeit der Gebühren**

(1) Die Grundgebühr gemäß § 2 Abs. 1 dieser Satzung wird für das 1. Halbjahr zum Ende des ersten Quartals und für das 2. Halbjahr zum Ende des dritten Quartals per Bescheid festgesetzt. Die zu entrichtenden Gebühren werden zum 15.04. und 15.10. fällig. Der Berechnung der Grundgebühr wird die Anzahl der amtlich gemeldeten Personen pro Grundstück zu den Stichtagen 01.01. (1. Halbjahr) und 01.07. (2. Halbjahr) zugrunde gelegt.

(2) Die mengenabhängige Gebühr gemäß § 2 Abs. 2 dieser Satzung wird für die Entleerung von Behältern mit einem Volumen von 60 l, 120 l und 240 l halbjährlich, für Behälter mit einem Volumen von 660 l und 1.100 l sowie für Absetz- und Umleerbehälter monatlich jeweils zu Beginn des Folge-monats per Bescheid festgesetzt. Dies gilt auch für die Entsorgung von Restabfällen aus Presscontainern gemäß § 2 Abs. 3 dieser Satzung.

(3) Die zu entrichtenden Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, wenn nicht die Stadt einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

### **§ 9 Mitteilungs- und Auskunftspflicht**

(1) Jeder Gebührenschuldner ist verpflichtet, unaufgefordert und unverzüglich der Stadt die zur Gebührenerhebung erforderlichen Angaben schriftlich mitzuteilen.

(2) Die Stadt kann vom Gebührenschuldner jederzeit Auskunft über die für die Gebührenerhebung wesentlichen Umstände in schriftlicher Form verlangen.

### **§ 10 Inkrafttreten**

(1) Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 04.11.2015 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr.50/15 vom 17.12.2015, S. 432) außer Kraft.